

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

75. Stück, 28.12.1927

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 28. Dezbr. 1927.) 75. Stück.

Inhalt:

- Nr. 103. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. Dezember 1927, betreffend die Verkündung des zwischen der Reichsregierung und dem Staatsministerium am 11. Oktober / 6. September 1927 über den Ausbau der Unterweser und anderer Reichswasserstraßen abgeschlossenen Staatsvertrages.
-

Nr. 103.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verkündung des zwischen der Reichsregierung und dem Staatsministerium am 11. Oktober / 6. September 1927 über den Ausbau der Unterweser und anderer Reichswasserstraßen abgeschlossenen Staatsvertrages.
Oldenburg, den 16. Dezember 1927.

Nachdem die Reichsregierung und das Staatsministerium auf Grund der Ermächtigung durch Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 16. August 1927, betreffend den Staatsvertrag über den Ausbau der Unterweser und anderer Reichswasserstraßen — Gesetzblatt Band XLV Seite 329 —, den Staatsvertrag und die dazu gehörigen Erklärungen am 11. Oktober/6. September 1927 vollzogen haben, werden der Staatsvertrag

und die Erklärungen in den Anlagen als Gesetz für den Landesteil Oldenburg hiermit verkündet.

Oldenburg, den 16. Dezember 1927.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Dr. Fischer.

Staatsvertrag

über den Ausbau der Unterweser und anderer Reichswasserstraßen.

Die Reichsregierung und die Regierung des Landes Oldenburg schließen folgenden

Vertrag:

§ 1.

(1) Für den Ausbau der Unterweser auf oldenburgischem Landesgebiet durch das Reich wird die Oldenburgische Regierung eine gesetzliche Regelung nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 2—20 treffen.

(2) Die Oldenburgische Regierung behält sich vor, diese Regelung im Einvernehmen mit dem Reich auf die übrigen im Landesteil Oldenburg des Freistaats Oldenburg belegenen Reichswasserstraßen auszudehnen.

§ 2.

(1) Gegenstand von Ausbauunternehmungen sind Veränderungen, die über die Unterhaltung hinausgehen.

(2) Den Ausbauunternehmungen im Sinne des Abs. 1 werden gleichgestellt die künstliche Schaffung von Neuland an Ufergrundstücken und die Aufbringung von Baggerboden auf Außendeichsländereien.

§ 3.

(1) Das Reich hat als Unternehmer des Ausbaues diejenigen Einrichtungen herzustellen, die infolge des Unternehmens zur Sicherung von Grundstücken und Anlagen gegen Gefahren und Nachteile erforderlich sind, wenn solche Einrichtungen mit dem Unternehmen vereinbar und wirtschaftlich gerechtfertigt sind. Es hat auch die im öffentlichen Interesse erforderlichen Einrichtungen zu treffen, zu denen auch die durch den Ausbau bedingten Aenderungen an Wegen, Brücken und Fährten gehören. Der zu deren Unterhaltung Verpflichtete hat unbeschadet auf besonderem Rechtsgrund beruhender Verpflichtungen zu den Kosten der Aenderung soviel beizutragen, als ihm durch die Aenderung Kosten erspart werden, die er sonst zur Erfüllung seiner Unterhaltungspflicht hätte aufwenden müssen.

(2) Das Reich hat die von ihm hergestellten Einrichtungen zu unterhalten, soweit die Unterhaltung über den Umfang der bestehenden Verpflichtungen zur Unterhaltung vorhandener, demselben Zwecke dienender Anlagen hinausgeht.

§ 4.

(1) Sind von dem Ausbau durch Einrichtungen nach § 3 nicht ausgeschlossene nachteilige Wirkungen zu erwarten, durch die das Recht eines anderen beeinträchtigt wird, so kann der davon Betroffene Entschädigung fordern. Soweit es sich nicht um ein Recht am Wasserlauf handelt, kann er wegen Beeinträchtigung eines Rechts auch dem Ausbau widersprechen.

(2) Wegen nachteiliger Veränderungen der Vorflut, der Zuwässerung für landeskulturelle Zwecke oder der Grundwasserverhältnisse, wegen Erschwerung der Uferunterhaltung und wegen vorübergehender Beeinträchtigung von Wassernutzungsrechten kann Entschädigung ver-

langt werden, wenn der Schaden erheblich ist. Der durch Veränderung der Zuwässerung für landeskulturelle Zwecke und der durch Veränderung der Grundwasserhältnisse entstehende Schaden ist jedoch ferner nur insoweit zu ersetzen, als die Billigkeit nach den Umständen eine Entschädigung erfordert.

(3) Die Entschädigung kann in wiederkehrenden Leistungen bestehen; dabei kann die Nachprüfung und anderweite Feststellung in bestimmten Zeiträumen vorbehalten werden. Auf die Entschädigung ist der Vorteil anzurechnen, der dem Berechtigten aus dem Unternehmen erwächst, wenn die Billigkeit nach den Umständen die Anrechnung erfordert.

§ 5.

(1) Das Reich ist als Unternehmer des Ausbaues berechtigt, Anlandungen aller Art, Felsen, Inseln und Ufervorsprünge abzutreiben oder sonst zu beseitigen, wenn dies nach dem Plane (§ 8) erforderlich ist. Entschädigung kann nur verlangt werden, wenn der Schaden erheblich ist.

(2) Bei Ausführung der Arbeiten hat das Reich dafür zu sorgen, daß eine Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden vermieden wird, soweit dies mit dem Zwecke und der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens vereinbar ist.

§ 6.

Die Bepflanzung, Berausung oder anderweitige Befestigung der im § 5 Abs. 1 bezeichneten Grundstücke bedarf der Zustimmung des Reichs, soweit sie nach dem Plane (§ 8) beseitigt werden sollen. Dasselbe gilt für die gänzliche oder teilweise Beseitigung dieser Grundstücke, soweit der Plan ihre Beseitigung oder Erhaltung vorsieht.

§ 7.

Die Anlieger sind ohne Anspruch auf Entschädigung verpflichtet, wildwachsende Bäume und Sträucher, welche die Durchführung des Unternehmens wesentlich beeinträchtigen und die nach dem Plane (§ 8) beseitigt werden müssen, auf Erfordern des Reichs nach ihrer Wahl entweder selbst zu beseitigen oder die Beseitigung zu dulden.

§ 8.

(1) Das Reich hat den Plan des Unternehmens mit einem Auszuge, der eine kurze Darstellung des Unternehmens und die herzustellenden Einrichtungen enthalten muß, dem Oldenburgischen Ministerium des Innern vorzulegen, welches das Auslegungsverfahren anordnet.

(2) Auf Antrag des Reichs kann das Oldenburgische Ministerium des Innern bei kleineren Ausbauunternehmungen auch anordnen, daß von dem Auslegungsverfahren abzusehen ist.

§ 9.

Die Auslegungsbehörde erster Instanz wird vom Oldenburgischen Ministerium des Innern jeweils für die Dauer von drei Jahren eingesetzt. Sie besteht aus einem Vorsitzenden und drei Beisitzern. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt, ein Beisitzer abgeschlossene wasserbautechnische Hochschulbildung haben; die beiden anderen schlägt die Oldenburgische Landwirtschaftskammer in Oldenburg vor. Für den Vorsitzenden und jeden Beisitzer sind auf entsprechende Weise Ersatzleute zu berufen. Der Vorsitzende gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag.

§ 10.

(1) Die Auslegungsbehörde hat den Auszug in den Bezirken, auf die sich nach ihrem Ermessen die Wirkung

des Unternehmens erstrecken kann, während mindestens zwei Wochen zu jedermanns Einsicht auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung und die Stelle, bei der der Plan selbst eingesehen werden kann, sind zweimal in den Oldenburgischen Anzeigen und außerdem in den in Betracht kommenden Tageszeitungen bekannt zu machen.

(2) Die Bekanntmachung hat die Aufforderung zu enthalten, daß Widersprüche gegen das Unternehmen und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung innerhalb einer zwei bis sechs Wochen nach dem Schluß der Auslegungszeit endenden Frist bei der Auslegungsbehörde schriftlich oder mündlich zu Protokoll erhoben und begründet werden müssen, widrigenfalls sie als verspätet zurückgewiesen werden können.

(3) Die Auslegungsbehörde hat außerdem alle Stellen, die nach ihrem Ermessen von den nachteiligen Wirkungen des Unternehmens betroffen werden könnten, auf die Bekanntmachung hinzuweisen und beteiligte Behörden von Amts wegen zu hören.

§ 11.

(1) Nach Ablauf der gesetzten Frist hat die Auslegungsbehörde über die erhobenen Widersprüche und Ansprüche zu entscheiden und gegebenenfalls die Bedingungen zu bestimmen, unter denen das Reich das Unternehmen ausführen darf. Insbesondere hat die Auslegungsbehörde die Einrichtungen zu bezeichnen, die das Reich zur Verhütung nachteiliger Wirkungen des Unternehmens herzustellen und zu unterhalten, und festzustellen, welche Entschädigung es zu leisten hat.

(2) Läßt sich bei Entschädigungsansprüchen nicht voraussehen, ob oder in welcher Höhe ein Schaden entstehen wird, so ist die Entscheidung über diese Ansprüche einem späteren Verfahren vorzubehalten. Die Aus-

legungsbehörde kann dem Reich Maßnahmen auferlegen, die die Feststellung, ob und in welchem Umfange Schäden entstanden sind, zu erleichtern geeignet sind. Sie kann insbesondere auch anordnen, daß bestimmte Beobachtungen des Salzgehalts und der Grundwasserstandsbewegungen vom Reich anzustellen sind.

(3) Den Beteiligten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur mündlichen Erörterung zu geben. Dem Reich sind die etwa eingelegten Widersprüche oder Ansprüche rechtzeitig abschriftlich mitzuteilen. Im übrigen bestimmt die Auslegungsbehörde das Verfahren nach ihrem Ermessen.

§ 12.

Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen und dem Reich, dem Oldenburgischen Ministerium des Innern und denjenigen, die Widersprüche oder Ansprüche erhoben haben, zuzustellen.

§ 13.

Gegen die Entscheidung steht den im § 12 Genannten innerhalb einer mit der Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Beschwerde bei der Auslegungsbehörde zweiter Instanz zu.

§ 14.

Die Auslegungsbehörde zweiter Instanz besteht aus dem jeweiligen Präsidenten des Obergerichtes Oldenburg und vier jeweils auf die Dauer von drei Jahren zu bestellenden Beisitzern. Die Beisitzer werden vom Oldenburgischen Ministerium des Innern ernannt; einer muß abgeschlossene wasserbautechnische Hochschulbildung haben; die übrigen schlägt die Oldenburgische Landwirtschaftskammer in Oldenburg vor. Für die Beisitzer werden in entsprechender Weise Ersatzleute bestellt.

§ 15.

(1) Die Entscheidung der Auslegungsbehörde zweiter Instanz ist endgültig.

(2) Nur soweit sie die vom Reich zu leistende Entschädigung betrifft, kann binnen drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung der Rechtsweg beschritten werden. Beschreitet das Reich den Rechtsweg, so fallen ihm jedenfalls die Kosten erster Instanz zur Last.

(3) Die Beschreitung des Rechtswegs nach Abs. 2 hat hinsichtlich der Ausführung des Unternehmens gemäß der Entscheidung der Auslegungsbehörde zweiter Instanz keine aufschiebende Wirkung.

§ 16.

Die Kosten des Auslegungsverfahrens fallen dem Reiche zur Last. Die durch unbegründete Einwendungen entstandenen Kosten können jedoch demjenigen auferlegt werden, der sie erhoben hat.

§ 17.

(1) Auch nach endgültiger Entscheidung im Auslegungsverfahren kann wegen nachteiliger Wirkungen des Unternehmens der davon Betroffene die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder Entschädigung nach den §§ 3, 4 fordern, es sei denn, daß er schon vor Ablauf der im § 10 Abs. 2 bezeichneten Frist die nachteilige Wirkung vorausgesehen hat oder hätte voraussehen müssen und bis zum Ablauf der Frist weder dem Unternehmen widersprochen, noch Ansprüche auf Herstellung von Einrichtungen oder auf Entschädigung erhoben hat. Der Ablauf der Frist steht den Ansprüchen nicht entgegen, wenn der Beschädigte glaubhaft macht, daß er durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, die Frist einzuhalten. Die Ansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeit-

punkt an, in welchem der Geschädigte von dem Eintritt der nachteiligen Wirkung Kenntnis erlangt hat. Sie sind ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen dreißig Jahren nach der Fertigstellung des Teiles des Unternehmens, durch den der Schaden verursacht worden ist, geltend gemacht werden.

(2) Den Zeitpunkt der Fertigstellung der einzelnen Teile des Unternehmens hat das Oldenburgische Ministerium des Innern auf Ersuchen des Reichs in den beteiligten Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

(3) Die Entscheidung trifft die Auslegungsbehörde. Die §§ 12, 13 sind entsprechend anzuwenden.

§ 18.

(1) Das Oldenburgische Ministerium des Innern wird dem Reich auf Antrag die vorläufige Erlaubnis zur Ausführung eines Ausbauunternehmens erteilen, wenn die Wahrung der im Ausbauverfahren zu berücksichtigenden Interessen gesichert erscheint und wichtige Gründe für einen alsbaldigen Beginn der Arbeiten sprechen.

(2) Das in dem §§ 8 ff. vorgesehene Auslegungsverfahren ist im Falle des Abs. 1 unverzüglich durchzuführen. Widersprüche gegen den Ausbau selbst können in ihm jedoch in diesem Falle nicht erhoben werden.

§ 19.

Dem in den §§ 8 ff. vorgesehenen Auslegungsverfahren ist mit dem Plan für die Verbreiterung und Vertiefung der Unterweser für 8 m tiefgehende Schiffe nach dem Entwurf von 1924 noch nachträglich der über den Entwurf von 1903 hinaus bereits erfolgte Ausbau der Unterweser für 7 m tiefgehende Schiffe zu unterwerfen.

§ 20.

(1) Für die Feststellung, ob eine nachteilige Wirkung im Sinne der §§ 3 und 4 durch die im § 19 bezeichneten Unternehmen des Reiches verursacht ist, gilt folgendes:

a) Bezüglich der Ufergestaltung sowie der Breiten und Tiefen ist auszugehen von dem Zustande bei Uebergabe der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich, der im beiderseitigen Einvernehmen festzustellen ist.

b) Bezüglich der gewöhnlichen Niedrigwasserstände der Weser ist auszugehen von dem Zustande, der sich aus den Beobachtungen in den Jahren 1917, 1921 und 1922 für die Pegelbeobachtungsstellen Bremerhaven, Nordenham, Brake, Elsfleth, Farge, Vegesack, Oslebshausen und Bremen (Gr. Weserbrücke) bei einer Wasserführung der Weser von 100, 150 und 286 cbm/sec. bei Baden und normaler Tide in Bremerhaven ergibt. Die Werte und die Art ihrer Ermittlung sollen in einem beiderseits anzuerkennenden Protokoll niedergelegt werden.

c) Bezüglich der Grundwasserstände ist auszugehen von dem Stande des Grundwassers, der sich aus den Beobachtungen in den Jahren 1917 bis 1922 ergibt. Ueber das Maß der Veränderung des Grundwasserstandes entscheidet im Streitfalle die Preußische Landesanstalt für Gewässerkunde.

d) Bezüglich des Salzgehalts des Flußwassers ist auszugehen von dem Zustande, der nach den Beobachtungen in den Jahren 1917 bis 1922 gemeinschaftlich festzustellen ist.

e) Durch die Abmachungen zu a bis d werden privatrechtliche Verträge, in die das Reich infolge Ueberganges der Wasserstraßen auf das Reich eingetreten ist, nicht berührt.

(2) Auf die von privaten Benachteiligten gestellten Entschädigungsforderungen sind diejenigen Beträge an-

zurechnen, die sie etwa vom Lande Oldenburg aus gleichem Grunde bereits erhalten haben.

§ 21.

(1) Das Reich wird im Unterwesergebiet die Flußwasserstände weiter beobachten. Die Beobachtungen des Salzgehaltes und der Grundwasserstandsbewegungen sind in folgender Weise fortzusetzen und zu ergänzen:

- a) An allen bisherigen und nötigenfalls an weiteren zwischen dem Reich und Oldenburg zu vereinbarenden Orten wird durch im Benehmen mit Oldenburg zu bestimmende Personen an jedem Sonnabend bei Hochwasser zwischen 6 Uhr morgens und 6 Uhr abends ein gleiches Quantum Wasser 1,5 m unterhalb des Spiegels geschöpft und das so geschöpfte Wasser zur Bornahme der chemischen Analyse an den Direktor der Preußischen Moorversuchsstation zu Bremen gesandt.
- b) Im Frühjahr 1926 ist eine genaue Untersuchung der Flora derjenigen Ländereien, Außengroden und Sände, bei welchen die Möglichkeit einer Schädigung nicht ausgeschlossen erscheint, durch zwei mit den Arbeiten vertraute Gelehrte, von denen der eine vom Reich, der andere von Oldenburg gewählt wird, unter Hinzuziehung von vier, zur einen Hälfte vom Reich, zur andern Hälfte von Oldenburg zu ernennenden praktischen Landwirten auszuführen.
- c) Im Frühjahr 1926 ist ferner eine genaue Untersuchung der Beschaffenheit des Bodens jener Ländereien, Außengroden und Sände, insbesondere auch auf deren Salzgehalt in gleicher Weise, wie unter b verabredet, auszuführen.
- d) Die unter b und c bezeichneten Untersuchungen sind dauernd fortzusetzen, und zwar in Zwischenräumen von je 3 Jahren.

- e) Von Oldenburg ist eine jährliche Feststellung der Ernte- und Pächtergebnisse der fraglichen Außen-
groden und Sände vorzunehmen. Das Ergebnis
dieser Feststellung ist dem Reich jährlich mitzuteilen.
- f) Im Ufergebiet der Weser und Ochtum werden nach
den Anforderungen der Preussischen Landesanstalt
für Gewässerkunde Grundwasserbeobachtungen, ver-
bunden mit Beobachtungen der Niederschlagsverhält-
nisse, eingerichtet.

(2) Die Beobachtungen des Salzgehaltes und der
Grundwasserstandsbewegungen können vom Reich mit dem
Ablauf des zehnten Jahres nach der Ausführung des
Entwurfs von 1924 zum Ausbau der Unterweser für
8 m tiefgehende Schiffe eingestellt werden.

§ 22.

Das Reich wird den Oldenburgischen Interessenten
die bisherige Ueberwegung über den Landstrich an der
Ochtummündung belassen.

§ 23.

Das Reich unterhält die Zuwässerungshöhle durch
den Weserdeich, welche gemäß Artikel 9 des Staats-
vertrages zwischen Oldenburg und Bremen über die
weitere Vertiefung und Verbreiterung der Unterweser
von 1913 als Maßnahme gegen die durch die Ab-
senkung des Niedrigwasserstandes erfolgte Grundwasser-
senkung für die Lemwerder und die Lemwerder-Deich-
hauser Verlatachten gebaut wurde.

§ 24.

(1) Oldenburg behält sich das Recht vor, wegen
Ausführung der dem Reiche im Auslegungsverfahren
(§§ 8 ff.) für den Ausbau der Unterweser auferlegten
Anlagen mit den beteiligten Grundbesitzern, Genossen-

schaften oder öffentlichen Verbänden zu verhandeln. Die genannten Beteiligten sind in jedem Falle befugt, mit Zustimmung der Auslegungsbehörde gegen Zahlung der Anschlagssumme die Ausführung selbst zu übernehmen, oder anstatt des vom Reiche beabsichtigten einen anderen nach dessen Ermessen mit dem Unternehmen zu vereinbarenden Entwurf auszuführen, sofern sie die Verpflichtung eingehen, das Reich gegen alle Ansprüche schadlos zu stellen, denen der Entwurf des Reichs vorbeugen sollte.

(2) Uebernehmen die oldenburgischen Beteiligten die Ausführung und ständige Unterhaltung, so hat das Reich außer dem Betrage der anschlagsmäßigen Anlagekosten die mit einem zeitgemäßen, im Einzelfalle zu vereinbarenden Prozentsatz kapitalisierten Unterhaltungs- und Betriebskosten an die von Oldenburg zu bezeichnenden Stellen zu zahlen.

§ 25.

(1) Oldenburg wird einen Beamten benennen, mit dem sich die Strombauverwaltung Bremen in den die oldenburgischen Interessen berührenden Angelegenheiten durch mündlichen oder schriftlichen Verkehr in steter Fühlung zu halten hat. Die Strombauverwaltung hat dem genannten Beamten jederzeit Auskunft zu erteilen, insbesondere ihm von allen neu geplanten einschlägigen Maßnahmen so zeitig ausreichende Kenntnis zu geben, daß er nötigenfalls besondere Schritte zur Wahrung der oldenburgischen Interessen herbeiführen kann.

(2) Das Reich wird in regelmäßigen Zwischenräumen, mindestens aber alle Jahre, eine Befahrung der Weser mit Vertretern der Uferstaaten veranstalten.

§ 26.

(1) Das Reich wird weiter Baggerboden auf oldenburgischem Landesgebiet aufbringen nach Maßgabe des

Artikels 23 Abs. 1—4 des Staatsvertrages zwischen Bremen und Oldenburg vom 13. Februar 1913 und der dazu im Schlußprotokoll getroffenen Ausführungsbestimmungen; Artikel 23 Abs. 2 letzter Halbsatz wird jedoch dahin geändert, daß die Beschränkung auf Haus- und Wegebau und ähnliche Zwecke aufgehoben wird.

(2) Oldenburg wird dem Reich Ablagerungsflächen für Baggerboden zur Verfügung stellen, soweit nach Ermessen Oldenburgs die Rücksichten auf die Landeskultur es gestatten.

(3) Im Wege der Enteignung wird das Reich Flächen, die einen Vorkriegspachtwert von jährlich 100 *R.M.* je Hektar und mehr haben, nur mit Zustimmung Oldenburgs in Anspruch nehmen. Bei Streitigkeiten über die Höhe des Pachtwertes entscheidet ein Ausschuß von drei ortskundigen Landwirten, von denen das Reich und Oldenburg je einen und der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Oldenburg den Obmann ernennt.

(4) Das Reich wird sich im Enteignungsverfahren mit dem Erwerbe eines Rechts zur Ablagerung von Baggerboden begnügen, wenn nicht ein unabweisbares Bedürfnis zum Erwerbe des Eigentums vorliegt.

(5) Auf Verlangen Oldenburgs wird das Reich alle durch vom Reich vorgenommene Zuschüttungen und andere Maßnahmen in Nebenarmen und sonstigen reichseigenen Wasserflächen auf oldenburgischem Landesgebiet gewonnene Landflächen an den Staat Oldenburg übertragen, sobald die Zuschüttungen und anderen Maßnahmen nach Ermessen des Reichs beendet sind und soweit die gewonnenen Landflächen für die Zwecke der Reichswasserstraßenverwaltung nach deren Ermessen entbehrlich sind.

(6) Das Land Oldenburg erstattet innerhalb der ersten zwanzig Jahre nach dem genannten Zeitpunkt dem Reiche den jährlich auf diesen Flächen erzielten oder

erzielbaren Nettopachtertrag. Die Höhe des Pacht-
ertrages wird im Streitfalle durch einen gemäß Abs. 3
zu bestellenden Ausschuß festgesetzt unter Berücksichtigung
der für Verbesserungen gemachten Aufwendungen.

(7) Auf Wunsch Oldenburgs ist von der Herrichtung
der gewonnenen Landflächen zur landwirtschaftlichen
Nutzung abzusehen, soweit nicht mit Rücksicht auf die
Zwecke des Reichs die Unterbringung von Klei oder
Schlud auf ihnen erforderlich ist.

§ 27.

(1) Wenn bei Maßnahmen des Reichs oder bei
Maßnahmen Dritter, die der Zustimmung des Reichs
bedürfen, an nicht oldenburgischen Teilen der Weser eine
Einwirkung auf den Stromzustand auf oldenburgischem
Gebiet in Frage kommt, wird das Reich im Sinne des
§ 13 des Staatsvertrages, betr. den Uebergang der
Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich, auf Be-
rücksichtigung der oldenburgischen Interessen bedacht sein.

(2) Auf Antrag des Oldenburgischen Ministeriums
des Innern können Ausbauunternehmen des Reichs an
nicht oldenburgischen Teilen der Weser der in den §§ 2
bis 18 vorgesehenen Regelung unterworfen werden, so-
weit eine Einwirkung auf oldenburgisches Gebiet in Frage
kommt.

§ 28.

Oldenburg übernimmt keinerlei Kosten außer den
in diesem Vertrage bestimmten Fällen, verzichtet jedoch
auf die Erstattung der Auslagen, die durch eine nach
diesem Vertrage eintretende Mitwirkung seiner Beamten
entstehen.

§ 29.

Die Vertragsschließenden sind darüber einig, daß aus
den sogenannten Weserkorrektionsverträgen Oldenburgs

mit Bremen Ansprüche gegen das Reich als Rechtsnachfolger Bremens nicht mehr herzuleiten sind.

§ 30.

(1) Die Vertragsschließenden sind ferner darüber einig, daß dieser Vertrag von selbst außer Kraft tritt, insoweit über die behandelten Gegenstände eine reichsgesetzliche Regelung Platz greift.

(2) Sobald das Reich die Verwaltung der Reichswasserstraßen endgültig geregelt hat, wird das in § 25 dieses Vertrages Oldenburg eingeräumte Mitwirkungsrecht den im Verhältnis des Reiches zu den übrigen Ländern für die Zusammenarbeit an den Reichswasserstraßen getroffenen Bestimmungen angepaßt werden.

§ 31.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vertragsbestimmungen ergeben, werden, soweit nicht in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt, durch ein Schiedsgericht von fünf Mitgliedern entschieden. Für jeden Streitfall ernennt der Präsident des Reichsverwaltungsgerichts und, solange dieses noch nicht besteht, der Präsident des Reichsgerichts den Vorsitzenden und bestimmen Reich und Oldenburg je zwei Beisitzer.

Berlin, den 11. Oktober 1927.

Für die Reichsregierung:

Der Reichsverkehrsminister.

(Siegel) gez. Dr. W. Koch.

Oldenburg, den 6. September 1927.

Die Oldenburgische Staatsregierung.

(Siegel) gez. v. F ind h. gez. Dr. Willers.

Erklärungen

zum Vertrage der Reichsregierung und der Regierung des Landes Oldenburg vom 11. Oktober/6. September 1927.

Zu § 3.

Das Reich wird nach Maßgabe der Niederschrift an Bord Dampfer „Welle“ vom 27. Mai 1924 vor den Nordenhamer Piers die Tiefen herstellen und erhalten, die 1913 dort vorhanden gewesen sind. Es wird für die Folge beim Ausbau der Unterweser darauf Bedacht nehmen, daß die Zugänglichkeit vom Fahrwasser zu den Hafenanlagen gewahrt wird, soweit die Tiefe vor den Piers den Fahrwasserverhältnissen angepaßt ist.

Zu § 20, a.

Die Vertragsschließenden sind darüber einig, daß der Feststellung des Zustandes bei Uebergang der Wasserstraße von den Ländern auf das Reich die Unterlagen der Strombauverwaltung Bremen zugrunde zu legen sind; nur soweit diese hierzu nicht ausreichen, sollen sie durch gemeinschaftliche Aufnahmen vervollständigt werden.

Zu § 26, Abs. 1.

Die Vertragsschließenden sind darüber einig, daß in Artikel 23 des Staatsvertrages zwischen Bremen und Oldenburg vom 13. Februar 1913 und den dazu im Schlußprotokoll getroffenen Ausführungsbestimmungen eine Verpflichtung Oldenburgs, Bremen Ablagerungsflächen für Baggerboden zur Verfügung zu stellen, nicht enthalten war.

Zu § 29.

Das Reich wird sich bemühen, daß die Tarife den Bedürfnissen der oldenburgischen Häfen angepaßt bleiben.

Zu § 30, Abj. 1.

Die Vertragsschließenden sind von der Auffassung ausgegangen, daß ein etwaiges künftiges Reichsgesetz die sich aus diesem Vertrage ergebenden Verpflichtungen des Reichs im wesentlichen im gleichen Umfange anerkennen wird.

Berlin, den 11. Oktober 1927.

Für die Reichsregierung:

Der Reichsverkehrsminister.

(Siegel) gez. Dr. W. Koch.

Oldenburg, den 6. September 1927.

Die Staatsregierung.

(Siegel) gez. v. F ind h. gez. Dr. Willers.